

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „ART97688 Bildende Kunst Bad Kissingen e.V.“, oder abgekürzt: „ART97688 e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen.
4. Als Gerichtsstand gilt Bad Kissingen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der „ART97688, Bildende Kunst Bad Kissingen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist:

- Der Verein „ART97688, Bildende Kunst Bad Kissingen e.V.“ fördert Kunst und Kultur. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist Bad Kissingen und Umgebung.

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Förderung des Nachwuchses im Bereich Kultur.
- Förderung der Kontakte zwischen den Künstler:innen aller Sparten und Genres.
- Förderung des friedlichen Miteinanders verschiedenster Menschengruppen, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität und Religion.
- Abbau von Vorurteilen, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
- Die Ausstellung von Werken der bildenden Kunst, Kollektivausstellungen von Gruppen, Künstler:innen und Nachwuchskräften aus dem In- und Ausland
- Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen über zeitgenössische Kunst
- Durchführung von Kunstreisen, Exkursionen und Führungen
- Die Herausgabe von Kunstkatalogen und anderen Publikationen
- Aufnahme und Pflege der Verbindung zu den übrigen Kunstgebieten
 - Die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen
 - Die Durchführung von Projekten zur kulturellen Stadtgeschichte sowie der kulturellen Bildung;
- Die Durchführung von Projekten zur interkulturellen Verständigung und zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen.
 - Zur Information der Mitglieder, der Bekanntgabe von Terminen und zur Veröffentlichung kultureller Beiträge wird sich der Verein eigene Publikationsorgane schaffen.

3. Der Satzungszweck wird weiter insbesondere verwirklicht durch:

Die Schaffung von Möglichkeiten, insbesondere in Bad Kissingen künstlerisch tätig zu werden.

- kulturelle Veranstaltungen, die größtenteils von der Stadt Bad Kissingen ausgehen oder initiiert sind.
- Unterstützung bestehender und Durchführung eigener Veranstaltungen, Projekte und sonstigen Maßnahmen
- Werben von Fördermitgliedern, um finanzielle Mittel zur Umsetzung der Vereinszwecke zu erhalten.
- Akquise von Spenden und Zuschüssen, die zur Umsetzung des Satzungszweckes verwendet werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; in erster Linie werden keine eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.

2. Es gibt vier Formen der Mitgliedschaft:

- **ordentliche Mitglieder**

(zum Zeitpunkt des Antrages die 12 Gründungsmitglieder)

- **ordentliche Mitglieder auf Probe**

- **Fördermitglieder**

- **Ehrenmitglieder**

- **Für die Bewerbung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied benötigt der Verein einen schriftlichen Antrag.**

- Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Letzte Entscheidung trifft der Vorstand.

- **Bei Aufnahme** in den Verein beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme eine 1-jährige Mitgliedschaft auf Probe. Beginn und Ende der Probezeit wird dem/der Antragsteller:in mit genauem Datum im Antwortschreiben mitgeteilt.

Über die Weiterführung der Mitgliedschaft nach der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

In der 1-jährigen Probezeit besteht keine Beitragspflicht.

- **Bei Ablehnung** des Aufnahmeantrags (sofort oder nach Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe) ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller:in die Gründe mitzuteilen.

- **Fördermitglieder**

können natürliche und juristische Personen werden, die dem Verein nahe stehen und ihn durch materielle Hilfen und Zuwendungen fördern wollen.

Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- **Ehrenmitglieder**

werden vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste um den "ART97688, Bildende Kunst Bad Kissingen e.V." und dessen Zielsetzung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod mit dem Todestag; bzw. durch Liquidation der juristischen Person
- durch Austritt. Der Austritt kann nur bis Ende eines jeden Halbjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:
 - a). das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - b). das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft bis zu einem Eintritt bis zum 30.6 in voller Höhe; bei einem Eintritt ab 1.7 bis zum 31.12. zur Hälfte fällig. Beim Austritt ist bis zum 30.6 noch der halbe Jahresbeitrag fällig; bei Austritt zum 31.12. der volle Beitrag.

Der Beitrag ist bis zum 28.2. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- Bei Bedarf können auch ordentliche Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Dienstleistung entgeltlich entlohnt werden. (z.B. für benötigte Grafiken; Fotografien etc. für künstlerische Aktionen; Werbematerial; Publikationen, sowie Arbeitszeit, die über das übliche ehrenamtliche Engagement hinausgeht etc.)

- Die Entscheidung über eine entgeltliche Entlohnung trifft die Mitgliederversammlung.

- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-Innen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich im Rahmen der normalen Vereinstätigkeit ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins "ART97688, Bildende Kunst Bad Kissingen e.V." sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§26 BGB).

1. Mitgliederversammlung

- Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand schriftlich (eine Einladung per E-Mail ist ausreichend, Papierform nicht erforderlich) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 20 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung von Gründen beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.

- Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Inhalt der Beitrag- und Geschäftsordnung und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Stimmberechtigt sind aktive, ordentliche Mitglieder. Passive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben Rederecht.

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren.

- Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zugrunde liegen muss.

- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

2. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

- Im Außenverhältnis gilt:

1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender sind einzelvertretungsberechtigt.

- Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden; bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, wer den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall bei Vorstandssitzungen vertritt.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den verbleibenden Vorstand aus den aktiven, ordentlichen Mitgliedern ein Vorstandsmitglied an Stelle des Ausgeschiedenen bestimmt.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kissingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung kultureller Zwecke.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Grundsätzlich gelten die Haftungsbedingungen nach BGB §31a.

(2) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.

(3) Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

Bad Kissingen, den 25.03.2023

Eva Feichtinger
1. Vorsitzende

Stephan Mundi
2. Vorsitzender

Silvia Pfister-Stanjek
Kassenwartin

René Greiner
Schriftführer

x

Ulrike Heim

x

Romana Kochanowski

x

Heidi Lauter

x

Alexander Ruppert

x

Katja Then

x

Konrad Winter